

COVID 19-Schutzkonzept der Gemeinde Kirchlindach für den organisierten Sport in Sportanlagen ab 31. Mai 2021

Ausgangslage

Die Gemeinde Kirchlindach ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Kirchlindach ist, eine möglichst uneingeschränkte Nutzung der Sportanlagen zu ermöglichen. Sie strebt entsprechend eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Vorgaben des Bundes an – immer unter strenger Berücksichtigung eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Kirchlindach im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen.

Allgemeine Verhaltensregeln

Sämtliche Vorgaben des Bundes sind einzuhalten. Dazu zählen die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln:

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, bei Trainingsbesprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen immer einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- Die Räumlichkeiten müssen so gut wie möglich belüftet werden
- **Verantwortliche Person**: Wer eine Sportaktivität plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.
-

Breitensport Erwachsene (Jahrgang 2000 und älter)

Trainingsbetrieb Aussenbereich:

- Im Freien, wenn eine Gesichtsmaske getragen oder der erforderliche Abstand (1,5m) eingehalten wird. Auf beides kann nur verzichtet werden, wenn die Kontaktdaten erhoben werden (Contact Tracing).

Trainingsbetrieb Innenräume:

- In Innenräumen, wenn eine Gesichtsmaske getragen **und** der erforderliche Abstand (1,5m) eingehalten wird. Pro Person müssen mindestens 10 Quadratmeter zur Verfügung stehen.
- Wenn keine Maske getragen werden kann, muss für jede Person eine Fläche von mindestens 25 Quadratmetern zur alleinigen Verfügung stehen. Bei einer Sportart, die mit keiner erheblichen körperlichen Anstrengung verbunden ist, liegt die Mindestfläche pro Person bei 10 Quadratmetern. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden (Contact Tracing).
- Ohne Gesichtsmaske und mit Körperkontakt darf mit höchstens vier Personen in beständigen Gruppen trainiert werden. Die Gruppen dürfen sich zu keinem Zeitpunkt vermischen und es wird mindestens eine Fläche von 50 Quadratmetern pro 4er-Gruppe benötigt. Die Kontaktdaten müssen erhoben werden (Contact Tracing).

Wettkämpfe:

- Wettkämpfe von Mannschaftssportarten sind in Aussenbereichen erlaubt.
- In Innenräumen sind nur Wettkämpfe von Einzelsportarten erlaubt.
- Bezüglich Masken-Tragpflicht und Mindestabstand gelten die Regeln analog dem Trainingsbetrieb.

Breitensport Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene (Jahrgang 2001 und jünger)

- Trainings und Wettkämpfe sind **ohne Einschränkungen** möglich: Die Grösse der Trainingsgruppe ist nicht beschränkt und Körperkontakt während des Trainings ist erlaubt.
- Trainings können nur während den **Trainingszeiten** stattfinden, für welche die Trainingsgruppe bereits über **bestehende Reservationen** der entsprechenden Anlage verfügt.
- **Schutzkonzept und Contact Tracing:** Für die Trainings muss ein Schutzkonzept erstellt werden. Zwingender Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen einer **Präsenzliste** (Contact Tracing). Die Daten müssen **während 14 Tagen aufbewahrt** werden.
- **Verantwortliche Person:** Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

Masken-Tragpflicht

In öffentlich zugänglichen Innenräumen sowie in Aussenbereichen von Einrichtungen gilt eine Masken-Tragpflicht für Personen ab 12 Jahren. Das betrifft auch die Innenräume und Aussenbereiche von Sportanlagen.

Masken-Tragpflicht vor, während und nach dem Training

- Im Aussenbereich sowie **innerhalb** der Sportanlage muss immer eine Maske getragen werden.
- Diese Regel gilt bis unmittelbar vor Trainingsbeginn und direkt nach Trainingsende.
- Der eigentliche Trainingsbetrieb kann ohne Maske durchgeführt werden, jedoch muss immer der Mindestabstand von 1.5 eingehalten werden.
- Trainingsleitende im Indoorbereich (U20) müssen eine Maske tragen. Im Outdoorbereich empfehlen wir den Trainingsleitenden das Tragen einer Maske.
- Der Bund sieht bei 12- bis 20-Jährigen während des Trainings keine Masken-Tragpflicht vor. Jedoch verordnet der Kanton Bern beim Schulsport eine Masken-Tragpflicht ab der 5. Klasse, ausser die Abstände können eingehalten werden. Zum Breitensport äussert sich der Kanton betreffend Masken nicht. Dies führt aktuell zu

einer ungleichen Handhabung. Aus diesem Grund, aber auch aus epidemiologischer Sicht, empfehlen wir deshalb nach wie vor: In Innenräumen sollen Jugendliche und junge Erwachsene, sofern umsetz- und zumutbar, auch während des Trainings eine Maske tragen.

Ausnahmen

- Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen, insbesondere **medizinischen Gründen** keine Maske tragen können, sind von der Masken-Tragpflicht befreit.

Weitere Bestimmungen (Leistungs- und Profisport etc.)

www.be.ch/corona-sport

Reinigung / Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

- Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung.
- Die Anlagen werden normal gereinigt.
- Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

Ergänzende Massnahmen

- Auf den Anlagen wird mit (BAG-)Plakaten und Aushängen an die Eigenverantwortung der Benutzenden der Anlagen appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln weiterhin einzuhalten.

Verantwortung

Allgemein

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen und Trainingsgruppen. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die Vorschriften des Bundes sowie an das vorliegende Schutzkonzept zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen sowie des Lehrschwimmbeckens erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Informationspflicht der Sportanbieter (Vereine etc.)

Es ist Aufgabe und Pflicht der Vereine bzw. den Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) detailliert über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich.

Die Vereine müssen der Gemeinde Kirchlindach ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Sportanbieter (Vereine etc.) zwingend, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Anlagen ist Folge zu leisten. Ein Verstoß gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des

Personals kann einen Verweis von der Anlage zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Sportanlage per sofort, bei Vereinen für alle folgenden Belegungen, entzogen werden.

Kommunikation

Die Gemeinde Kirchlindach informiert die Öffentlichkeit via Webseite der Gemeinde über das Schutzkonzept der Sportanlagen.

Gemeinderat Kirchlindach